1. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokelrehm (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Bokelrehm vom 22. August 2019 nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 23. März 2022 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im ***§ 9 Grundsätze der Gebührenerhebung***
wird

Abs. 2 ergänzt

„(2) Die Gebühren werden erhoben

a)
.
.
.
*d) als **Verwaltungsgebühr E** für die Verwaltung eines weiteren Wasserzählers (Abzugszähler/Gartenwasserzähler).“*

Im ***§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung***
wird

Abs. 6 neu hinzugefügt

„(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird der Gebührenberechnung eine Abwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend ist die im Erhebungszeitraum am 30. September beim zuständigen Einwohnermeldeamt gemeldete Personenzahl.“

Abs. 7 neu hinzugefügt

*„(7) Die **Verwaltungsgebühr E** beträgt 13,00 € pro zusätzlichen Wasserzähler und Jahr für Wasserzähler im Sinne von Abs. 5. Die Gebühr wird bei neu beantragten Wasserzählern sowie bei Wasserzähler, die aufgrund der abgelaufenen Eichfrist erneuert werden müssen, erhoben. Für bereits vor dem 01.04.2022 eingebaute und noch in der Eichfrist befindliche Wasserzähler erfolgt keine jährliche Gebührenerhebung.“*

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 28. März 2022

_____

Graf
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Unteres Störgebiet